



digitalstock

JEDE MENGE AKTEN muss so mancher Planer im Auftrag seines Auftraggebers kopieren und verschicken. Und wer übernimmt die Kosten?

## Quelle für Querelen

Nebenkosten sind auch mit einer vertraglichen Absprache nicht ohne Tücken

Nebenkosten können mächtig ins Geld gehen – vor allem für den Planer, wenn der für seine Kunden Verdingungsunterlagen mit dicken Plänen kopiert oder Rechtsanwälte mit Nachtragsforderungen beauftragen soll. Obwohl die Nebenkosten meistens unter einer pauschalen Vereinbarung zu Lasten des Auftraggebers produziert werden, können sie trotzdem eine Quelle für viele Querelen sein, dann nämlich, wenn der Planer nicht bestens darüber Bescheid weiß, was zu den Nebenkosten gehört und was nicht. Was für böse Überraschungen der Planer im Nachhinein dabei erleben kann, zeigen zwei Fälle aus der Praxis der Gütestelle für Honorar- und Vergaberecht.

Von Dipl.-Ing. Peter Kalte  
und RA Michael Wiesner

Meist vereinbaren die Parteien eine Pauschale für Nebenkosten als festen Prozentsatz des Honorars, mit inhaltlichem Bezug zu § 7 HOAI. Mangels eindeutiger Regelung für die Kopierkosten der Verdingungsunterlagen, steht dem Planer die Kostenerstattung bei öffentlicher Ausschreibung nach § 20 VOB/A

für die Verdingungsunterlagen nicht zu. Beauftragt der Planer im Einvernehmen mit dem Auftraggeber einen Dritten mit Leistungen, kann er ebenfalls nicht ohne weiteres diese Kosten in seiner Honorarrechnung einstellen, sondern nur, wenn er den Nebenkostenanteil nach § 7 Abs. 2 Nr. 7 von der Pauschalen ausgeschlossen hat. Zu diesem Fragenkomplex erreichte die Gütestelle Honorar- und Vergaberecht in Ludwigshafen die folgende

### Anfrage:

eines Ingenieurs, der Nebenkosten zurückzahlen soll. Die Parteien hatten unter Bezugnahme auf die Nebenkosten nach § 7 Abs. 2 HOAI schriftlich bei Vertragsabschluss eine Nebenkostenvereinbarung von fünf Prozent des Honorars vereinbart. Der Ingenieur stellte dazu folgende Fragen:

1. Ich habe umfangreiche Verdingungsunterlagen mit Plänen und Kopien an 25 Bieter jeweils zweifach versandt. Als Entschädigung wurde in der Bekanntmachung eine Erstattung von 400 Euro pro Bieter verlangt, die er an mich zu zahlen hat. Jetzt verlangt der Auftraggeber, nachdem er geprüft wurde, diese 10 000 Euro zurück. Wem steht die Entschädigung zu?
2. Der Auftraggeber hat mich gebeten, einen Rechtsanwalt zu beauftragen, eine schwierige Nachtragsforderung juristisch zu prüfen. Die Kosten von rund 20 000 Euro sollte ich, nach mündlicher Vereinbarung, in meine Schlussrechnung mit aufnehmen und erstattet bekommen. Auch dieser Betrag wurde bei der Prüfung beanstandet, und ich soll diesen zurückzahlen. Muss ich dies?

Die GHV hat dem Ingenieur folgende Antwort gegeben:

In beiden Fällen ist der Rückforderungsanspruch grundsätzlich berechtigt.

**Zu Frage 1:** Nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 HOAI gehören die Kosten für die Postgebühren zu den Nebenkosten. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 HOAI gehören die Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und von schriftlichen Unterlagen ebenfalls zu den Nebenkosten.

Wenn beides in der Nebenkostenvereinbarung nicht weiter eingeschränkt ist, gehören hierzu grundsätzlich auch die Kosten für den Versand und die Vervielfältigung der Verdingungsunterlagen. Die Tätigkeit „Einholen der Angebote“ gehört zu den Grundleistungen der Leistungsphase 7 des Objektplaners und dazu wird in aller Regel auch der Versand der Verdingungsunterlagen gehören.

Nach § 20 Nr. 1 Abs. 1 VOB/A darf die Vergabestelle für die Vervielfältigung der Leistungsbeschreibung und der anderen Unterlagen sowie der Kosten der postalischen Versendung ein Entgelt in der Höhe ihrer Selbstkosten fordern. Diese Kosten sind Kostenerstattungen für die Vergabestelle und nicht für den Planer. Das heißt, der Planer vervielfältigt und versendet die Verdingungsunterlagen für seinen Vertragspartner, den Auftraggeber, und nicht für den Bieter und rechnet diese Leistung mit seinem Auftraggeber als Nebenkosten ab.

Ob die oben genannte Höhe der Erstattung für den Auftraggeber dann gegenüber

## Versand und Vervielfältigung von Verdingungsunterlagen sollten nicht pauschal geregelt werden

dem Bieter angemessen ist, ist für das Verhältnis Auftraggeber zu Planer ohne Belang.

**Zu Frage 2:** Nach § 7 Abs. 2 Nr. 7 HOAI gehören „Entgelte für nicht dem Auftragnehmer obliegende Leistungen, die von ihm im Einvernehmen mit dem Auftraggeber Dritten übertragen worden sind“ zu den Nebenkosten. Diesen Passus haben, nach Erfahrung der GHV, die wenigsten Planer und Auftraggeber einmal bewusst gelesen.

Hierzu können, wie im vorliegenden Fall, Rechtsanwaltsleistungen gehören, die der Planer „im Einvernehmen mit dem Auftraggeber“ diesem „Dritten“ übertragen hat. Andere Beispiele, für die das gleiche gilt, könnten Laboruntersuchungen, Baugrunduntersuchungen, Schweißnahtprüfungen oder andere besondere Untersuchungen und Prüfungen sein.

Da die pauschale Nebenkostenvereinbarung im vorliegenden Fall auch diese Nebenkosten einschließt, hat der Planer diese Kosten grundsätzlich zu übernehmen.

Die Rückforderung besteht also bei beiden Fragestellungen grundsätzlich zu Recht.

Die GHV gibt für diesen alltäglichen Themenkomplex folgende **Empfehlungen**:

Bei der pauschalen Nebenkostenvereinbarung ist darauf zu achten, dass einige Leistungen aus dieser Pauschale begrenzt und andere, wenn möglich, sogar ganz ausgeschlossen werden.

So sollten die Vervielfältigung und der Versand der Verdingungsunterlagen in jedem Fall aus den Nebenkosten herausgenommen werden, zumal der Auftraggeber eine Kostenerstattung von den Bietern erhalten kann. Bei größeren Baumaßnahmen nehmen die Verdingungsunterlagen mittlerweile einen erheblichen Umfang an. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Objektplaner nicht nur seine eigenen Verdingungsunterlagen zusammenzustellen hat, sondern auch die sämtlicher Fachplaner. Solche Verdingungsunterlagen können bei größeren Maßnahmen einige Ordner füllen. Aber auch die Vervielfältigung von Genehmigungsunterlagen sollten in ihrer Anzahl beschränkt werden, denn es ist keine Seltenheit, dass zum Beispiel die Genehmigungsunterlagen im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens bis zu 25-fach vorliegen müssen.

Mit dem Auftraggeber sollte auch über die Nebenkosten nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 HOAI

verhandelt werden, also über das Baustellenbüro. Dieses kann bei längerer Bauzeit erhebliche Kosten verursachen, die bei niedrigen Nebenkostenvereinbarungen nicht ohne weiteres gedeckt sind. Dabei dürfte es auch bei realistischer Berechnung für den Auftraggeber am günstigsten sein, wenn das Baustellenbüro für den Planer zusammen mit der Baustelleneinrichtung des Unternehmers erstellt wird.

Die Nebenkosten nach § 7 Abs. 2 Nr. 7 sind in jedem Fall aus den Nebenkosten herauszunehmen. Dies dürfte auch in der offenen Diskussion mit dem Auftraggeber kein grundsätzliches Problem darstellen. Kann diese Regelung nicht getroffen werden, ist darauf zu achten, dass nur der Auftraggeber selbst Aufträge an Dritte erteilt. ■

► **Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) Schillerplatz 12/14  
67071 Ludwigshafen  
Tel.: 0621/68560900  
Fax: 0621/68560901  
kontakt@ghv-guetestelle.de  
www.ghv-guetestelle.de**